Arbeitszeitgesetz

Beitrag von „Kurt Zuchtriegel“ vom 20. Juni 2018, 17:12

Die Auszahlung hat selbstverständlich in voller Höhe des Stundenlohns zu erfolgen. Es gibt da keine Rabatte. Sollte die Mehrarbeit an einem Sonn- oder Feiertag erfolgt sein, greift die Regelung des § 4 Absatz 4.

Ein expliziter gesetzlicher Mindestlohn ist derzeit seitens der Regierung nicht geplant. Faktisch wird es aber einen Mindestlohn mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geben. Durch die Bestimmung des § 8 Absatz 5 liegt dieser verbindlich 20 Prozent unter dem niedrigsten Stundenlohn gemäß Tarif.